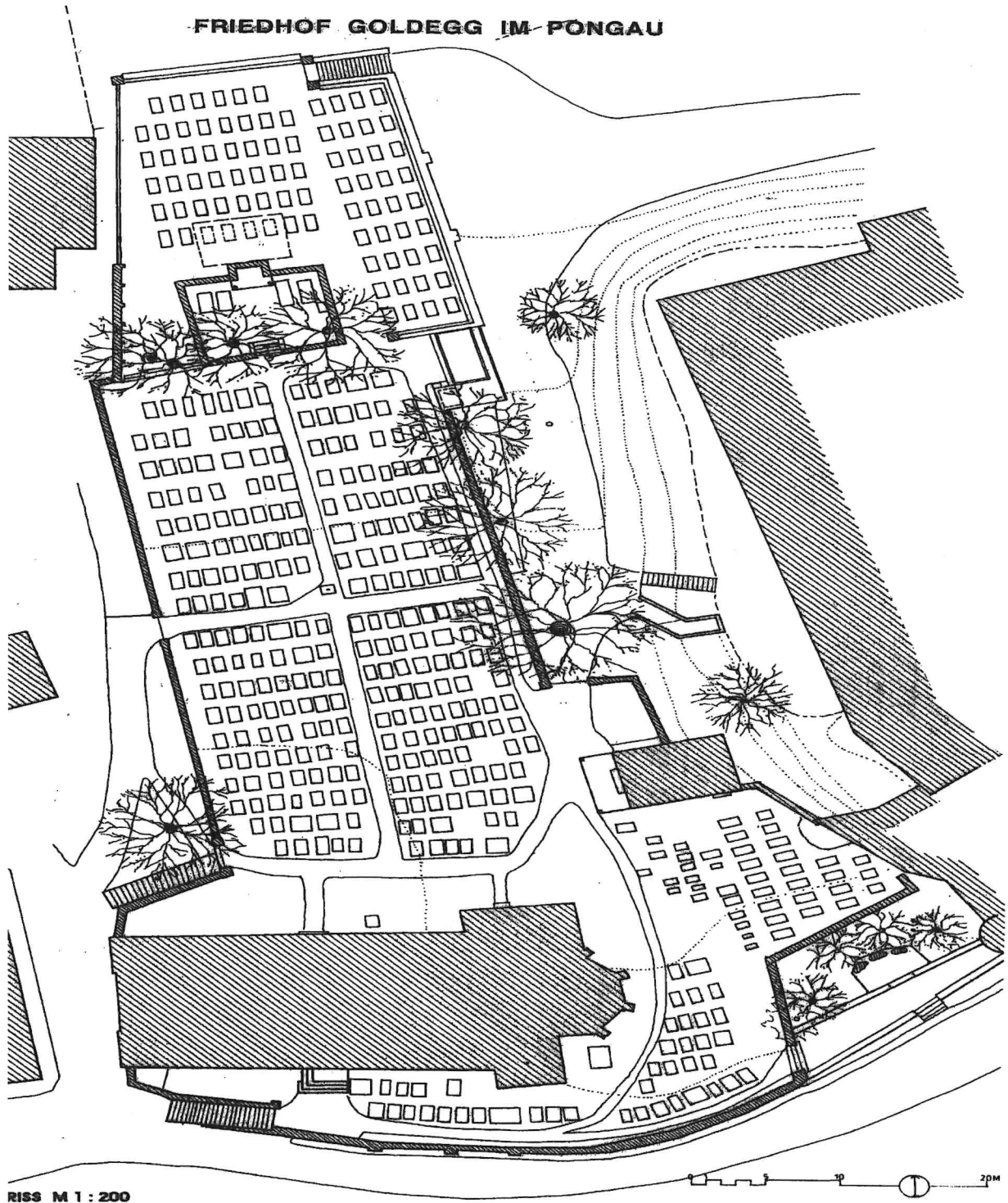


Friedhofsordnung

der Gemeinde Goldegg



Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Goldegg erlässt mit Beschluss vom 11. Februar 2026 gemäß den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 LGBl. Nr. 84/1986 idgF. sowie der Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung, LGBl. Nr. 1/2005 idgF, im Zusammenhalt mit § 63 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 idgF. folgende

Friedhofsordnung

§ 1

Friedhof

1. Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke:

<i>Grdst. Nr.</i>	<i>EZ</i>	<i>Fläche m²</i>	<i>Eigentümer</i>
.2/1	33	1.788 m ²	Kirche Goldegg
.2/2	64	593 m ²	Gemeinde
3 (Teilfläche)	206	ca. 210 m ²	Gemeinde
1/4	287	347 m ²	Gemeinde
1/2	207	80 m ²	Droste-Galen
1/3	308	24 m ²	Schmidt Rudolf (Nachlass) und Christel
1/1 (Teilfläche, im Anschluss an Parz. ¼)	206	ca. 120 m ²	Gemeinde

Gesamtausmaß (Gemeinde und Kirche) 3.058 m², alle Grundstücke befinden sich in der KG Goldegg.

2. Das Grundstück Nr. .2/1, vorgetragen in EZ 33, KG. Goldegg, wurden mit Pachtvertrag vom März 1987 von der röm.-kath. Pfarrkirche Goldegg gepachtet. Das Pachtverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Goldegg als Pächterin und der röm.-kath. Pfarrkirche Goldegg als Verpächterin wurde mit 01. Jänner 1986 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bestimmungen des Pachtvertrages sind in der Friedhofsordnung berücksichtigt.
3. Die Grundstücke Nr. .2/2 und 1/4 sowie die Teilflächen der Grundstücke Nr. 3 und 1/1, vorgetragen in den EZ 64, 206 und 287 KG Goldegg sind Eigentum der Ortsgemeinde Goldegg.
4. Die Ortsgemeinde Goldegg ist Rechtsträgerin für alle Bereiche des Friedhofes.
5. Für die Grabstellen der privaten Parzellen 1/3 und 1/2 KG Goldegg gelten dieselben Gestaltungsrichtlinien wie für den Gesamtfriedhof. Eigenmächtige Einzäunungen und Bepflanzungen mit Sträuchern und Bäumen sind unzulässig.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegen dem Gemeindeamt. Für die laufenden Geschäfte kann die Gemeinde einen Friedhofsausschuss und einen Friedhofsverwalter für die im üblichen Rahmen zu tätigen Arbeiten bestellen.

§ 3

Grabstellenbenutzungsrecht

1. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Ortsgemeinde Goldegg ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit entsprechender Begründung.
2. Sämtliche Grabstellen und Urnenplätze bleiben Eigentum der Gemeinde bzw. der Pfarre. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung.
3. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle oder einer Urnennische erfolgt unmittelbar zur Bestattung eines Verstorbenen auf die Dauer von zehn Jahren und wird mit einem Benützungsbescheid ausgesprochen. Benutzungsrechte können daher im Voraus nicht erworben werden.
Das Benutzungsrecht kann nach Ablauf der Benützungsdauer auf Antrag jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden.
4. Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Gemeinde bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes durch die Gemeinde an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gemeindegebiet wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
5. Gemäß der Friedhofsordnung in Verbindung mit dem Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 idgF. wird auf die rechtliche Gegebenheit des Zeitablaufes eines Grabstellennutzungsrechtes hingewiesen.
Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht, durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben.

Das Nutzungsrecht einer Grabstelle oder eines Urnenplatzes endet außerdem:

- a. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- b. bei Sanierung oder Auflassung des Friedhofes
- c. durch schriftlichen Verzicht nach einer Mindestruhezeit von 10 Jahren

Die im Laufe eines Jahres erlöschenden Benutzungsrechte werden durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde unter Hinweis auf das Erlöschen öffentlich kundgemacht. Gleichzeitig werden die Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlö-

schen (mindestens sechs Monate vorher) schriftlich benachrichtigt. Nach Endigung des Benutzungsrechtes müssen Grabkreuze, Grabeinfassungen und alle anderen Gegenstände in einer angemessenen Frist (6 Monate) durch den bisherigen Benützungsberechtigten abgeräumt werden, sofern er sie nicht an den neuen Benützungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird.

Die geräumte Grabstelle ist anzuebnen und mit Saatgut zu versehen.

Wird dem nicht entsprochen, kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen.

Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt dem Gericht nach § 1 Ziff. 12 der Exekutionsordnung.

Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

6. Im Fall der Schließung (sanitätspolizeiliche Gründe) oder einer Sanierung des Friedhofes oder Friedhofteile gilt Punkt 5. sinngemäß. In diesen Fällen können die bisher Benützungsberechtigten auf ihre Kosten mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde die Reste der in ihren Grabstellen beigesetzten Leichen enterdigen und diese, soweit ein bestehendes Grab im Friedhof zur Verfügung steht, beisetzen. Das Gleiche gilt auch für Urnen.
7. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, bei entsprechender Begründung, die Verlängerung des Nutzungsrechtes auch zu verweigern.

§4

Mindestruhefristen

1. Nach erfolgter Bestattung in einer Grabstelle muss eine Mindestruhefrist von 10 Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Bezahlung der anteiligen Grabstellengebühr zu verlängern.

§ 5

Belegung der Grabstellen

1. Hinsichtlich der Einteilung der Grabstellen, Festlegung der Grabgrößen, Einhaltung der seitlichen sowie vorderen und hinteren Abstände, sind neben den Vorgaben dieser Friedhofsordnung die im Gemeindeamt aufliegenden, gemeinsam mit dieser Friedhofsordnung von der Gemeindevertretung beschlossenen Belegungspläne verbindlich.

Die Belegungen der Gräber und Urnennischen werden ausschließlich gemäß der in den Belegungsplänen festgelegten Reihenfolge vorgenommen. Die Vergabe und Belegung der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Arten der Grabstellen

1. Folgende Grabstellen sind zugelassen und am Friedhof vorhanden:
 - Erdgräber für einfachen Belag
 - Erdgräber für den mehrfachen Belag (Doppel- oder Familiengräber)
 - Kindergräber
 - Urnennischen (Urnenwand)
 - Urnen-Erdgräber (samt Urnen-Rasen Bestattung anonym)
 - Urnensammelgruft

§ 7

Gestaltung der Gräber

1. Der Friedhof ist stets in einem würdigen dem Grabesfrieden entsprechenden Zustand zu erhalten. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ohne Bewilligung der Friedhofsverwaltung ist verboten.
2. Jede Grabstätte muss auf die ganze Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten der Nutzungsberechtigten mit einem Grabmal versehen werden und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck enthalten. Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß in Stand zu halten.
3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofeigentümer und dürfen ohne besondere Genehmigung nicht entfernt oder abgeändert werden. Als solche sind jedenfalls die über Vorschlag von Arch. Mag. Mülitzer und dem akadem. Bildhauer G. Klettner namhaft gemachten und in dem im Gemeindeamt aufliegenden und dort einsehbaren Verzeichnis eingetragenen Grabstätten bzw. Grabmäler zu betrachten.
- 4. Um ein willkürliches Aufstellen von nicht entsprechenden Grabmälern zu vermeiden, ist bei Neuerrichtung, Wiederverwendung oder Veränderung einer Grabstätte (einschließlich Grabeinfassung und aller sonstigen baulichen Anlagen - ausgenommen Begräbniskreuz) der Inhaber verpflichtet, eine Skizze mit einer kurzen Beschreibung über das Material des Grabmales der Friedhofsverwaltung (Gemeinde) vorzulegen.**
5. Nach Begutachtung durch die Friedhofsverwaltung wird die schriftliche Bewilligung zur Errichtung des Grabdenkmales erteilt. Vor schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde darf mit der Errichtung nicht begonnen werden. Eigenwillig aufgestellte Grabmäler, die nicht entsprechend oder ohne Bewilligung aufgestellt wurden, können auf Kosten der Benützungsberechtigten entfernt werden.

6. Grundsätzlich ist die Errichtung von Grabmälern wie folgt zulässig:

- a) Als Material für Grabkreuze bzw. -denkmäler sind Schmiedeeisen zu verwenden.
- b) Die Grabkreuze bzw. -denkmäler dürfen die Höhe von 210 cm inklusive Sockel und Einfassung nicht überschreiten. Die Grabkreuze im hinteren Bereich des Friedhofes bei den **Erd-Urnengräbern** dürfen die Höhe von 150 cm inklusive Sockel und Einfassung nicht überschreiten. Die Höhe des Grabkreuzes muss auf das Ausmaß der Grabstelle abgestimmt sein (Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung).
- c) Grabmäler, die zur Gänze aus Stein bestehen, sind nur im Rahmen der Wiederverwendung bestehender Grabmäler erlaubt.
- d) Die einzelnen Grabmäler müssen in Material, Form, Farbe und Größe aufeinander abgestimmt sein. Heimische Steine sind zu verwenden.
- e) Sämtliche Grabstellen müssen mit einer Einfassung versehen sein. Bei allen Sockeln und Grabeinfassungen kann Naturstein (Oberfläche gespitzt, gestockt, gesägt, sandgestrahlt, beflammt oder geschliffen in gedeckten Farbtönen), Konglomeratkunststein oder Kunststein aus Marmorbruchmaterial sowie oberflächenbearbeiteter Beton (gestockt od. gespitzt) verwendet werden. Einfassungen aus Holz und Eisengitter sind zu vermeiden.
- f) Findlinge und gänzlich unbearbeitete Felsblöcke sind als Sockel und Seitenteile erlaubt.
- g) Die Inschrift ist in ihrem Größenverhältnis dem Denkmal anzupassen (Material und gedeckte Farbe).
- h) Das Anbringen von Namenstafeln am Steinsockel ist zu vermeiden und nur im Falle einer Wiederverwendung zulässig.

7. Bei Grabmälern sind zu vermeiden:

- a) Terrazzo oder schwarzer Kunststein
- b) Ölfarbenanstrich auf Grabeinfassungen
- c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen

8. Ausmaße der Grabstellen:

Die älteren Gräber im vorderen Bereich des Friedhofes besitzen aufgrund ihrer Historie folgende Außenmaße:

Einzelgräber: 1,20m x 0,60m bis 1,40m x 1,00m, im Mittel 1,40m x 0,80m

Doppelgräber oder Familiengräber: 1,20m x 1,40m bis 1,40m x 2,00m

Kindergräber: 0,70m x 0,40m bis 1,20m x 0,80m

Die Erdgräber im hinteren Bereich des Friedhofes sollen im Außenmaß 0,80m zu 1,40m betragen, die Erd-Urnengräber 0,80m x 0,95m.

Die seitlichen Grababstände sollen 0,60m, der Gräberabstand zwischen den Reihen 0,85m nicht unterschreiten, sofern durch die Historien nicht engere Abstände vorhanden sind.

Für eine allfällige Graböffnung sind bei der Belegung der Leichenerdgräber die im § 2 der Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung angeführten Mindestmaße (2,0m x 0,80m für Einzelgrab) einzuhalten. Hierfür dienen auch die Abstände zwischen den Gräbern.

Die Grabeinfassung, sofern nicht bereits Bestand, darf eine maximale Höhe von 20 cm und eine Breite von 12 cm nicht überschreiten. Die Sockelhöhe für das Grabkreuz ist mit max. 15 cm über der Grabeinfassung beschränkt. Das Grabkreuz einschließlich der Einfassung und des Sockels muss mindestens 1,70m und darf höchstens 2,10m betragen.

9. Für die Urnenbestattung sind nur kompostierbare, leicht zersetzbare Urnenbehälter entweder innerhalb von bestehenden Erdgräbern oder den Urnengräbern zulässig.
10. Der Goldegger Friedhof ist ein Gebirgsfriedhof, es darf daher keine Kies- oder Sandanlage am Grab und um die Grabstelle hergestellt werden. Weiters dürfen Gräber nicht mit Steinplatten udgl. abgedeckt werden.
11. Der Grabberechtigte ist für alle Schäden, die durch das Grabmal verursacht werden (z.B. Umfallen des Grabmales bzw. Abstürzen von Teilen desselben) haftbar. Der Nutzungsberechtigte der Grabanlage hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und (in regelmäßigen Abständen) überprüfen zu lassen. In der ÖNORM B 3113 und in der „Richtlinie für die Überprüfung von Grabanlagen und Denkmäler“ ist genau geregelt, wie die Kippsicherheitsnachweis-Prüfung zu erfolgen hat. Die Prüfung ist mit einem geeigneten Prüfgerät nachweislich zu dokumentieren und von einem Steinmetzbetrieb durchzuführen.
12. Bestimmungen für Urnennischen:
Die Urnennischen weisen eine Tiefe von 27 cm auf und sind zur Aufnahme mehrerer Urnenbehälter geeignet. Sie werden der Reihe nach und entsprechend der Nummerierung im Belegungsplan vergeben.
Die Urnennischen sind durch die bestehenden, gemeindeeigenen Eisenblechtafeln abzudecken, die Verwendung von offenen Gittern oder Steinplatten für die Nischenabdeckung ist unzulässig.
Auf die bestehende Eisenplatte wird eine Kupfertafel mit der Beschriftung montiert. Das Mauerwerk um die Nische ist vollflächig freizuhalten. Für den Grabschmuck steht ausschließlich, dass Gesims vor der Urnennische zur Verfügung.
Vor der Beschriftung der Urnennische ist der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Entwurf zur Bewilligung vorzulegen.

§ 8

Friedhofskapelle

1. Bei Aufbahrung in der Friedhofskapelle ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen, welche einen Schlüssel dafür ausfolgt. Die Aufbahrung in der Friedhofskapelle erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung. Im Allgemeinen ist der Sarg in der Friedhofskapelle geschlossen aufzubahren. Eine offene Aufbahrung in der Friedhofskapelle kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und mit polizeilicher und ärztlicher Erlaubnis erfolgen.

2. Kränze und Blumen sind geordnet zu verwahren und dürfen keinesfalls in der Nähe von brennenden Kerzen platziert sein. Vor jedem Verlassen der Friedhofs-kapelle durch den letzten Angehörigen und insbesondere am Abend ist größte Sorgfalt darauf zu legen, dass brennende Kerzen ausgelöscht werden. Die Friedhofskapelle ist am Abend auf jeden Fall abzusperrern.
3. Die Friedhofskapelle ist während der Aufbahrung durch die Angehörigen sauber zu halten. Es dürfen keine Gegenstände zurückbleiben. Der Schlüssel ist unverzüglich nach Nutzungsbeendigung der Friedhofskapelle an die ausfolgende Stelle zurückzugeben.

§ 9

Verhalten am Friedhof

1. Das Verhalten ist der Würde und Widmung des Ortes entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sind verboten:

- a) Verunreinigen von Gräbern, Grabgegenständen und sonstigen
- b) Friedhofseinrichtungen
- c) Eigenmächtige Veränderung fremder Grabstellen
- d) das Mitbringen von Tieren
- e) das Lärmen und Radfahren
- f) das Verteilen von Drucksorten zu Werbezwecken
- g) das Ablagern von Müll außerhalb hierfür bestimmter Plätze
- h) das Feilbieten von Waren, sowie Anbieten gewerblicher Dienste
- i) das Rauchen

§ 10

Winterdienst

1. Während der Wintermonate erfolgt die Schneeräumung und Streuung nur im Bereich der Hauptwege. Alle anderen Bereiche werden nicht geräumt und gestreut und es wird für Unfälle in diesen Bereichen seitens der Gemeinde auch keine Haftung übernommen.
2. Wegen der Gefahr von Dachlawinen bzw. Rutschgefahr kann es im Laufe des Winters zu faktischen Sperrungen einzelner Friedhofsbereiche (z.B. rund um die Pfarrkirche oder bei Treppenaufgängen) kommen, welche durch Absperrbänder und Beschilderungen gekennzeichnet werden.

§ 11

Friedhofsgebühren

3. Für den Friedhof werden die Gebühren von der Gemeindevertretung für jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsbeschlusses neu festgesetzt, und zwar:
 - a) Grabstellen – bzw. Grabstellenerneuerungsgebühr (gemäß § 38 Salzburger

- Leichen- und Bestattungsgesetz 1986)
- b) Beisetzungsgebühr (gemäß § 39 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz)
 - c) Enterdigungsgebühr (gemäß § 40 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz)
 - d) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle (§ 41 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz)

Die Gemeinde ist berechtigt, für alle Grabstätten mit Ausnahme der Priestergräber Grabgebühren einzuheben. Vor der jeweiligen Festsetzung der Grabgebühren hat der Pfarrgemeinderat ein Anhörungsrecht.

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes;
 - b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;
 - c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;
 - d) bei der Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle mit dem Beginn der Benutzung.
2. Die Gebühren werden mit Bescheid vorgeschrieben.
Zur Entrichtung der Grabstellen (Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

§ 13

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

1. Friedhofsgebühren können unter folgenden Voraussetzungen rückerstattet werden:
 - a) bei Übertragung von Benützungsrchten mit gleichzeitiger Neuvergabe
 - b) bei Widerruf von Benützungsrchten aus Anlass der Friedhofssanierung
 - c) bei Auflassung des Friedhofes oder Teilen davon

§ 14

Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis

zu 3.000 € geahndet, soweit die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen zu bemessen oder gerichtlich strafbar ist.

§ 15

Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten alle früheren Friedhofordnungen außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:


Hannes Rainer

